



Dennis Nadwornik

De facto und shadow directors im englisch-deutschen Rechtsvergleich

Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom fehlerhaften
Bestellungsverhältnis und zum faktischen Organ

A. Einleitung

I. Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Warum benötigen juristische Personen Organe? Diese Frage scheint heutzutage so banal, dass sie nur einer kurzen Erklärung bedarf. Eine juristische Person wird wie eine natürliche Person behandelt, kann als rechtliches Konstrukt jedoch keinen Willen bilden und nicht handeln. Deswegen muss eine Rechtsordnung, die juristische Personen anerkennt, einen Mechanismus vorsehen, durch den der Wille der juristischen Person gebildet wird und der den juristischen Personen Handlungsfähigkeit verleiht, damit sie am Rechtsverkehr teilnehmen können.¹ Diesem Zweck dienen die Organe. Dass die Rechtsordnungen, die juristische Personen anerkennen, daher Regelungen über die Bestellung von Organwaltern und deren Rechte und Pflichten vorsehen, versteht sich von selbst. Mit diesen Regelungen ist notwendigerweise immer eine Haftung des Organwalters verbunden, damit sichergestellt wird, dass er sorgfältig handelt und seine Stellung nicht für eigene Interessen missbraucht und somit die Handlungsfähigkeit und den Bestand der Gesellschaft nicht gefährdet. Derjenige, der formell ordnungsgemäß zum Organwalter bestellt wurde, ist also gehalten, die Interessen der Gesellschaft im Rechtsverkehr wahrzunehmen; hält er sich nicht daran, ist er verpflichtet, die angerichteten Schäden ausgleichen.

Spannender und schwieriger ist die Frage, ob diese Regelungen ausschließlich für formell ordnungsgemäß bestellte Personen gelten. Neben dem formell ordnungsgemäß bestellten Organmitglied gibt es schließlich auch andere Personen, die aufgrund ihrer Stellung die Möglichkeit haben, auf die Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Dies gilt für fehlerhaft bestellte Personen, die von den Beteiligten, solange der Fehler nicht aufgedeckt ist, wie ordnungsgemäß bestellte Organmitglieder behandelt werden. Überdies können auch Personen Aufgaben der Geschäftsleitung wahrnehmen, ohne überhaupt zum Organmitglied bestellt zu sein. Mittelbar kann eine Person ferner Einfluss auf eine Gesellschaft ausüben, indem sie Weisungen an die Geschäftsleitung erteilt, denen dann Folge geleistet wird. Insbesondere Mehrheitsgesellschafter bzw. Großaktionäre neigen dazu, in dieser Weise Einfluss auf die Gesellschaft zu nehmen, um ihre Interessen durchzu-

1 Vertiefend auch zur historischen Entwicklung *Schürnbrand*, Organschaft, S. 9 ff. m.w.N.

setzen. Man denke aber auch an den ausgeübten Druck durch andere Personen. So wollen z.B. Kreditinstitute die Rückzahlung ihrer vergebenen Kredite sicherstellen und werden daher versuchen, eine kreditnehmende Gesellschaft zu beeinflussen.

Auch Personen, die nicht ordnungsgemäß zum Organwalter bestellt wurden, können somit Einfluss auf die Gesellschaft nehmen. Da dies auch negative Folgen für die Gesellschaft haben kann, besteht ein rechtliches Interesse daran, dass die beeinflussenden Personen dafür auch einstehen müssen. Zunächst erscheint daher der Gedanke naheliegend – aber nicht zwingend –, dass all diese Personen, ob sie nun die Aufgaben der Geschäftsführung wahrnehmen oder Weisungen erteilen, denen die Geschäftsleitung aufgrund ihrer besonderen Machtstellung Folge leistet, ähnlich zu behandeln sind wie Organmitglieder. Durch ihre Machtstellung bestimmen sie schließlich die Geschicke der Gesellschaft maßgeblich mit und üben dadurch in ähnlicher Weise wie Organmitglieder Einfluss auf die Geschäftsleitung der Gesellschaft aus. Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, dass die Haftung für die Beeinflussung von Gesellschaften in mehreren Rechtsordnungen mit der Konstruktion von sog. faktischen Organmitgliedern gelöst wird.² Wer faktisch die Stellung eines Organmitglieds einnimmt, soll sich auch so behandeln lassen.

Im deutschen Recht versucht man Personen, die auf die Gesellschaft Einfluss nehmen, ohne ordnungsgemäß als Organmitglied bestellt worden zu sein, mit der Lehre vom fehlerhaften Bestellungsverhältnis und vom faktischen Organ Organpflichten aufzuerlegen. Insbesondere zum faktischen Organ besteht eine breite Rechtsprechung, die bereits auf das Reichsgericht zurückgeht und vom BGH im Strafrecht und im Zivilrecht erweitert wurde.³ Viele Fragen sind jedoch noch nicht abschließend geklärt. So muss mangels ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen im deutschen Recht dogmatisch nachvollziehbar begründet werden, warum man Personen wie Organmitglieder behandeln kann, wenn sie die Voraussetzungen, um Organmitglied zu sein, – namentlich die Bestellung – gar nicht erfüllen. Die Frage ist dabei auch, ob man fehlerhaft zum Organwalter bestellte Personen und Personen, die überhaupt nicht bestellt wurden und nur rein faktisch die Position eines Organmitglieds einnehmen, gleich behandeln kann. Für die dogmatische Begründung der Gleichbehandlung von fehlerhaft bestellten und ordnungsgemäß bestellten Personen erscheint ein Rückgriff auf parallele Lehren von fehlerhaften Rechtsverhältnissen möglich. Fehlt es gänzlich an einem Be-

2 Bei Haas, NZI 2006, 494, 496 findet sich ein kurzer Überblick zum faktischen Geschäftsführer im italienischen, schweizerischen, österreichischen, französischen und englischen Recht; bei Fleischer, AG 2004, 517, 519 ff. ein Überblick über das englische, französische und schweizerische Recht.

3 Ausführlich zur Entwicklung des faktischen Organs in der Rechtsprechung s.u. C. III. 1.

stellungsakt, kann auf eine Parallele zu fehlerhaften Rechtsverhältnissen nicht zurückgegriffen werden. Dass die Rechtsprechung sich in solchen Fällen mit der Lehre vom faktischen Organ und damit letztlich mit einer faktischen Betrachtungsweise behilft, nach der es überhaupt nicht auf einen Beststellungsakt ankommt, wird in der Literatur kritisch gesehen.⁴ Überdies ist umstritten, unter welchen Voraussetzungen eine Person als fehlerhaft bestelltes oder faktisches Organmitglied anzusehen ist. Ferner ist nicht abschließend entschieden, in welchem Ausmaß man fehlerhaft bestellte und faktische Organmitglieder den ordnungsgemäß bestellten Organmitgliedern gleichstellt, ob sie ausnahmslos gleichbehandelt werden sollen oder nur in Teilbereichen.

Zur Lösung dieser Probleme ist es hilfreich, wenn man sich zunächst damit auseinandersetzt, wie ausländische Rechtsordnungen mit den genannten Problemen umgehen. Besonders interessant ist dabei das englische Recht, auf das sich diese Arbeit beschränken wird, da eine vollständige Erfassung aller Unterschiede der einzelnen Rechtsordnungen den Rahmen sprengen würde. Für die Befassung gerade mit dem englischen Recht spricht neben der besonderen Verbreitung, die die englische *limited* auch in Deutschland gefunden hat,⁵ insbesondere die Tatsache, dass es in England seit langem eine intensive Diskussion zu den sog. *de facto* und *shadow directors* gibt, deren Ergebnisse man mitunter auch für das deutsche Recht fruchtbar machen könnte. Bemerkenswert ist, dass Regelungen für *de facto* und *shadow directors* anders als im deutschen Recht auch im Gesetz ausführlich behandelt werden.⁶ Dabei ist anzumerken, dass eine vergleichbare Rechtsfigur wie der *shadow director* im deutschen Recht in dieser Ausgestaltung nicht zu finden ist. In der deutschen Rechtsordnung bestehen vereinzelte gesetzliche Regelungen insbesondere im Konzernrecht, die den Zweck erfüllen sollen, der im englischen Recht durch den *shadow director* erfüllt wird. Bevor auf die

4 Stein, Das faktische Organ, S. 46 ff., 197; *dies.*, ZHR 148 (1984), 207, 212 ff.; Weimar, GmbHR 1997, 473, 474; kritisch auch Zöllner/Noack, in Baumbach/Hueck, § 43, Rn. 3: „Quelle freier Rechtsfindung“.

5 Die *limited* ist die in Deutschland gängigste bzw. bekannteste Ausländsgesellschaft. Den Grund dafür wird in der Literatur nunmehr jedoch eher darin gesehen, dass die *limited* reißerisch beworben wird, obwohl sie bei näherer Betrachtung kaum vorteilhafter als eine deutsche Kapitalgesellschaft erscheint, s. dazu Heckschen, GmbHR 2004, R 25–26; Zöllner, GmbHR 2006, 1 ff.

6 Zum *de facto director* s. sec. 250 CA 2006; sec. 251 IA 1986; sec. 22 (4) CDDA 1986: „director includes any person occupying the position of *director*, by whatever name called“; zum *shadow director* s. sec. 251 CA 2006; sec. 251 IA 1986; sec. 22 (5) CDDA 1986: „*shadow director*, in relation to a company, means a person in accordance with whose directions or instructions the *directors* of the company are accustomed to act (but so that a person is not deemed a *shadow director* by reason only that the *directors* act on advice given by him in a professional capacity)“.

genannten Probleme im deutschen Recht eingegangen wird, ist es daher die Intention dieser Arbeit, das reichhaltige Anschauungsmaterial des englischen Rechts dem deutschsprachigen Leser zu erschließen, um schließlich zu klären, ob und inwieweit es auch für die Lösung vergleichbarer Fälle im deutschen Recht als Inspirationsquelle dienen kann.

II. Gang der Untersuchung

Bei der Behandlung der aufgeworfenen Fragen wird mit der Darstellung der englischen Rechtslage begonnen. Zentrale Frage ist dabei, unter welchen Voraussetzungen die englische Rechtsprechung eine Person als *de facto* bzw. *shadow director* ansieht. Es soll gezeigt werden, dass die Anforderungen, die die englische Rechtsprechung an den *de facto* und *shadow director* stellte, sich aus näher auszuführenden Gründen teilweise verändert haben, um schließlich darzulegen, wer nunmehr als *de facto* oder *shadow director* qualifiziert werden kann.

Nach der Darstellung des englischen Rechts wird das deutsche Recht behandelt. Schwerpunkt wird die Frage sein, welche gesetzlichen Regelungen auf Personen anzuwenden sind, die im englischen Recht als *de facto* und *shadow directors* angesehen werden. Dabei wird insbesondere auf die Lehre vom fehlerhaften Bestellungsverhältnis und auf die Lehre vom faktischen Organ eingegangen und geprüft, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Lehren mit der Dogmatik der deutschen Rechtsordnung im Einklang stehen. Im Rahmen dieser Analyse wird auch auf die zuvor erlangten Erkenntnisse im englischen Recht Bezug genommen. Es wird erörtert, welche der von der englischen Rechtsprechung zuvor genannten Argumente auch für das deutsche Recht verwandt werden können bzw. inwieweit Parallelen und Unterschiede zum englischen Recht bestehen.

Die erlangten Ergebnisse werden schließlich im letzten Kapitel zusammengefasst.

B. De facto und shadow director im englischen Recht

I. Gesetzesgrundlagen

Im englischen Recht unterscheidet man neben dem ordnungsgemäß bestellten Geschäftsleiter – dem *de jure director* – zwischen dem *de facto* und dem *shadow director*.⁷ Dieses System wird verständlich, wenn man sich zunächst vergegenwärtigt, wie in der englischen Rechtsordnung Gesellschafts- und Insolvenzrecht ausgestaltet sind. Diese Materien sind weitgehend durch Parlamentsgesetze geregelt. An erster Stelle steht dabei der *Companies Act 2006*, der allgemeine Regelungen für englische Kapitalgesellschaften – den sog. *companies* – enthält. Dort sind insbesondere in sec. 170 ff. CA 2006 Pflichten der *directors* geregelt.⁸ Daneben ist auch der *Insolvency Act 1986* zu beachten, der Regelungen im Falle der Insolvenz einer englischen *company* auch in Bezug auf deren *directors* aufweist. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das in sec. 214 IA 1986 geregelte, praktisch sehr relevante *wrongful trading*, wonach *directors* für die Fortführung einer insolventen Gesellschaft haften können.⁹ Schließlich ist der *Company Directors Disqualification Act 1986* zu nennen, der es den Gerichten ermöglicht, gegen *directors* ein Berufsverbot auszusprechen und durchzusetzen, wenn dort genannte Voraussetzungen vorliegen, aufgrund dessen die betreffende Person nicht amtstauglich erscheint.¹⁰

7 *Morse/Girvin*, S. 266 ff.; *Davies*, S. 483 ff.; *Mayson/French/Ryan*, S. 468 f., 788 f.; *Goode*, S. 532.

8 Vertiefend zu den *director duties* s. *Morse/Girvin*, S. 297 ff.; *Boyle/Birds*, S. 489 ff.; *Davies*, S. 488 ff.; *Mayson/French/Ryan*, S. 516 ff.; *Goode*, S. 512 ff.; *Torwegge*, Treue- und Sorgfaltspflichten, S. 46 ff., 154 f.; *Höfling*, Das englische internationale Gesellschaftsrecht, S. 138 ff., 230 ff.; *Thole*, RIW 2008, 606; *Steffek*, Gläubigerschutz in der Kapitalgesellschaft, S. 263 ff.; *ders.*, GmbHR 2007, 810, 814; rechtsvergleichend und ausführlich zu den Pflichten der *directors* – jedoch noch unter Geltung des *Companies Act 1985* – *Bedkowski*, Geschäftsführerpflichten, S. 135 ff., 229 ff., 407 ff.

9 Dazu s.u. B. III. 3. c).

10 Vertiefend dazu *Morse/Girvin*, S. 321 ff.; *Boyle/Birds*, S. 466 ff.; *Davies*, S. 237 ff.; *Mayson/French/Ryan*, S. 780 ff.; *Goode*, S. 545 ff.; *Fletcher*, S. 717 ff.; *Höfling*, Das englische internationale Gesellschaftsrecht, S. 183 ff.; im Vergleich zum deutschen Recht *Torwegge*, Treue- und Sorgfaltspflichten, S. 255 f.

Diese drei Parlamentsgesetze enthalten jeweils für das hier zu behandelnde Thema zwei wichtige Definitionen. Zunächst wird in sec. 250 CA 2006, sec. 251 IA 1986 und in sec. 22 (4) CDDA 1986 der Begriff *director* definiert. Danach meint der Begriff *director* unabhängig von ihrer Bezeichnung jedwede Person, welche die Position eines *directors* einnimmt. Auch wenn eine Person nicht zum *director* bestellt wurde, kann sie daher dennoch als *director* angesehen werden. Diese Definition ermöglicht es daher auch den *de facto director*, der rein faktisch eine solche Position eingenommen hat, uneingeschränkt wie einen *de jure director* zu behandeln. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem *Companies Act 2006*, dem *Insolvency Act 1986* und dem *Company Directors Disqualification Act 1986* für *directors* ergeben, gelten daher auch für den *de facto director*. Er unterliegt bei Pflichtverstößen den gleichen Sanktionen wie ein *de jure director* und muss insbesondere für entstandene Schäden Ersatz leisten.¹¹ Daneben kann auch gegenüber einem *de facto director* nach dem *Company Directors Disqualification Act 1986* ein Verbot, als *director* zu agieren, ausgesprochen werden, obwohl er gar nicht ordnungsgemäß zum *director* bestellt wurde und somit formell nicht die Position des *directors* eingenommen hat.

Daneben wird der *shadow director* in sec. 251 CA 2006, sec. 251 IA 1986 und sec. 22 (5) CDDA 1986 definiert. Ein *shadow director* ist danach eine Person, dessen Weisungen und Vorgaben von den Geschäftsleitern einer Gesellschaft üblicherweise Folge geleistet wird mit Ausnahme von professionellen Beratern.¹² Der *shadow director* wird nicht uneingeschränkt wie ein *de jure director* behandelt. Die Anwendung einer bestimmten Norm auf einen *shadow director* setzt vielmehr voraus, dass im *Companies Act 2006*, im *Insolvency Act 1986* oder im *Company Directors Disqualification Act 1986* ausdrücklich bestimmt ist, dass diese Regelung auch für den *shadow director* gilt.¹³

De facto und *shadow director* werden also nicht in jedem Fall einheitlich behandelt. Da ein *shadow director* nicht allen Regelungen unterliegt, die für *de jure* und *de facto directors* gelten, muss die englische Rechtsprechung zwischen *de facto* und *shadow directors* differenzieren. Die unterschiedliche Bezeichnung von *de jure* und *de facto director* soll hingegen nur verdeutlichen, dass ein *de*

11 Ausführlich zu den Sanktionen bei Pflichtverletzungen *Bedkowski*, Geschäftsleiterpflichten, S. 407 ff.; *Torwegge*, Treue- und Sorgfaltspflichten, S. 145 ff.; *Steffek*, GmbHR 2007, 810, 814.

12 S. sec. 251 CA 2006; sec. 251 IA 1986; sec 22 (5) CDDA 1986: „shadow director, in relation to a company, means a person in accordance with whose directions or instructions the directors of the company are accustomed to act (but so that a person is not deemed a shadow director by reason only that the directors act on advice given by him in a professional capacity)“.

13 Vertiefend zu den einzelnen Regelungen s.u. B. III. 3.

facto director anders als ein *de jure director* nicht ordnungsgemäß bestellt wurde, auch wenn er ausnahmslos wie ein *de jure director* behandelt wird.

II. De facto director

1. Gründe für die Gleichbehandlung von *de jure* und *de facto director*

Nach der gesetzlich niedergeschriebenen Definition meint der Begriff *director* unabhängig von ihrer Bezeichnung jedwede Person, welche die Position eines *directors* einnimmt.¹⁴ Augenscheinlich ist der Begriff des *directors* sehr weit gefasst. Dies ermöglicht es, den *de facto director*, der rein faktisch wie ein *director* agiert, jedoch nicht ordnungsgemäß bestellt wurde, wie einen ordnungsgemäßen bestellten *de jure director* zu behandeln. Aus den gesetzlichen Regelungen ergeben sich jedoch nicht die Gründe, die für eine derart weitreichende Definition des *directors* sprechen. Argumente für ein derart weites Verständnis lassen sich jedoch der englischen Rechtsprechung entnehmen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Entscheidung *Re Lo-Line Electric Motors Ltd.*¹⁵ einzugehen, in der *Judge Browne-Wilkinson V.-C.* Argumente für die Gleichbehandlung von *de jure* und *de facto director* nennt. Die Entscheidung basierte auf der damaligen Regelung in sec. 300 CA 1985 und hatte die Erteilung eines Berufsverbotes in Bezug auf die Tätigkeit als *director* gegen eine Person zum Gegenstand, die sich in vier Gesellschaften, die alle insolvent geworden waren, wie ein *director* verhalten hatte, ohne dazu bestellt worden zu sein. Der Beklagtenvertreter trug in dieser Entscheidung vor, man müsse zwischen fehlerhaft bestellten *directors* und nicht bestellten *directors* unterscheiden.¹⁶ In der englischen Rechtsprechung habe man sich zwar dafür ausgesprochen, dass ein fehlerhaft bestellter *director* wie ein *de jure director* zu behandeln sei,¹⁷ werde eine Person jedoch gar nicht bestellt, solle sie nicht unter sec. 300 CA 1985 zu subsumieren sein.¹⁸ Dies nahm *Judge Browne-Wilkinson V.-C.* zum Anlass, klar-

14 Vgl. sec. 250 CA 2006; sec. 251 IA 1986; Sec. 22 (4) CDDA 1986.

15 (1988) 4 BCC 415.

16 *Re Lo-Line Electric Motors Ltd.*(1988) 4 BCC 415, 422: „Mr. Turnbull sought to draw a distinction between two types of *de facto director*, viz. a person who has been appointed director but invalidly, and a person who has never been appointed director at all.“

17 Die Einbeziehung von fehlerhaft bestellten *directors* wurde bereits im Jahre 1880 in *Re Canadian Land Reclaiming & Colonizing Co* (1880) L.R. 14 Ch. D. 660 diskutiert.

18 *Re Lo-Line Electric Motors Ltd.*(1988) 4 BCC 415, 422: „He [Mr. Turnbull for the respondent] submitted that if, contrary to his primary submission, sec. 300 permitted regard to be paid

zustellen, dass auch diejenige Person, die gar nicht bestellt wurde, als *director* unter sec. 300 CA 1985 anzusehen ist. Er erklärte, dass Hauptgrund für die Regelungen der Erteilung eines Berufsverbots ist, die Öffentlichkeit davor zu schützen, dass sich eine Person wie ein *director* verhält, obwohl er dafür nicht geeignet ist.¹⁹ Deswegen unterliegen Personen, die sich wie ein *director* verhalten, egal ob sie bestellt, fehlerhaft oder gar nicht bestellt sind, diesen Regelungen.²⁰

Judge Millett führte ein weiteres Argument für die Gleichbehandlung von *de jure* und *de facto directors* in *Re Hydrodan (Corby) Ltd.*²¹ an. Es ging in diesem Fall um die Frage, ob sowohl das Mutterunternehmen, das maßgeblichen Einfluss auf seine hundertprozentige Tochter ausgeübt hat, als auch die *directors* des Mutterunternehmens als *de facto* oder *shadow directors* gegenüber dem Tochterunternehmen der Haftung wegen *wrongful trading* gemäß sec. 214 IA 1986 unterliegen.²² *Judge Millett* machte in diesem Kontext deutlich, dass der Zweck des *wrongful trading* der Schutz vor nachteiliger Einflussnahme sei und es, um diesen Zweck ausreichend zu fördern, nicht darauf ankommen könne, ob die einflussnehmende Person formell ordnungsgemäß bestellt ist.²³

Auch *Judge Timothy Lloyd QC* griff in *Re Richborough Furniture Ltd.*²⁴ das Argument auf, dass *de facto directors* wie *de jure directors* behandelt werden müssen, weil sie wie ein *de jure director* Einfluss auf die Gesellschaft nehmen und die Gesellschaft vor diesem Einfluss geschützt werden müsse. In dieser Entscheidung stellte sich ähnlich wie in *Re Lo-Line Electric Motors Ltd.*²⁵ die Frage, ob gegen eine Person ein Verbot nach sec. 6 CDDA 1986 ausgesprochen werden könne, aufgrund dessen sie für bestimmte Zeit nicht mehr als *director*

to the conduct of a director who was invalidly appointed, the section did not extend to the conduct of a person who had never been appointed a director at all.“

19 *Re Lo-Line Electric Motors Ltd.*(1988) 4 BCC 415, 419: „The primary purpose of the section is not to punish the individual but to protect the public against the future conduct of companies by persons whose past records as directors of insolvent companies have shown them to be a danger to creditors and others.“

20 *Re Lo-Line Electric Motors Ltd.*(1988) 4 BCC 415, 422: „For the reasons I have given the plain intention of Parliament in sec. 300 was to have regard to the conduct of a person acting as a director, whether validly appointed, invalidly appointed or just assuming to act as director without any appointment at all.“

21 (1994) BCC 161.

22 Vertiefend dazu s.u. B. V. 1. und 2.

23 *Re Hydrodan (Corby) Ltd.* (1994) BCC 161, 162: „Liability for wrongful trading is imposed by the Act on those persons who are responsible for it, that is to say, who were in a position to prevent damage to creditors by taking proper steps to protect their interest. Liability cannot sensibly depend on the validity of the defendant’s appointment.“

24 (1996) BCC 155.

25 (1988) 4 BCC 415.

tätig werden könnte, obwohl sie gar nicht als *director* bestellt wurde. *Judge Timothy Lloyd QC* hob in dieser Entscheidung hervor, dass immer dann, wenn sowohl ein *de jure* als auch ein *shadow director* nach dem *Company Directors Disqualification Act 1986* abberufen werden kann, es widersprüchlich wäre, wenn nicht auch ein *de facto director* abberufen werden könne.²⁶ Die Norm soll die Öffentlichkeit vor Personen schützen, die auf eine Gesellschaft Einfluss nehmen und sie dadurch schädigen.²⁷ Darunter fallen auch nicht bestellte *de facto directors*.

Auch wenn diese Entscheidungen nur im konkreten Fall darauf eingegangen sind, welche Gründe für die Gleichbehandlung von *de jure* und *de facto director* sprechen, machen sie deutlich, warum die Definition des *directors* so weit gefasst ist, dass auch der *de facto director* darunter fällt. Die Intention ist, dass man dadurch die Gesellschaft und die Öffentlichkeit vor Einflussnahme von Personen, die sich wie *directors* verhalten, ausreichend schützen will. Darum kommt es im englischen Recht nicht darauf an, ob eine einflussnehmende Person ordnungsgemäß bestellt wurde oder nicht. Wie in *Re Lo-Line Electric Motors Ltd.*²⁸ klargestellt wurde, wird daher auch kein Unterschied zwischen einer fehlerhaft bestellten und einer Person, die gar nicht zum *director* bestellt worden ist, gemacht. Beide Fälle fallen im englischen Recht unter den Begriff *de facto director*.

2. Voraussetzungen des *de facto directors*

a) Einführung

Nachdem darauf eingegangen wurde, dass eine Person im englischen Recht nicht, auch nicht fehlerhaft, bestellt werden muss, um *de facto director* zu sein, stellt sich nunmehr die Frage, welche Anforderungen an eine Person zu stellen

26 *Re Richborough Furniture Ltd.* (1996) BCC 155, 169: „Given the purpose of the legislation it seems to me that it would be bizarre if a person was liable to the jurisdiction if he had acted as a validly appointed director or as a shadow director, but not if he had acted as a director under an appointment which was for some technical reason invalid or if he had acted in the absence of any appointment at all.“

27 *Re Richborough Furniture Ltd.* (1996) BCC 155, 166: „It is designed to protect the public from being exposed to the misuse of the protection of limited liability through the acts of persons who are unfit to act as directors or who have committed various offences or persistent breaches of the companies legislation and who are therefore likely to misuse the protection of limited liability.“

28 (1988) 4 BCC 415.